

# Lehrlingsentschädigung Veranstaltungstechniker/in, gültig ab 1.10.2020

Gilt für Österreichweit

---

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend hat mit Beschluss vom 2. September 2020 nach Durchführung einer Senatsverhandlung nachstehende Lehrlingsentschädigung festgesetzt:

## § 1. Geltungsbereich

a) **Fachlich:** Veranstaltungstechnik, soweit für diesen Wirtschaftszweig kein Kollektivvertrag – ausgenommen Kollektivverträge gemäß § 18 Abs. 4 ArbVG – wirksam ist.

b) **Räumlich:** Das Gebiet der Republik Österreich.

c) **Persönlich:** Lehrberechtigte im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, die Lehrlinge im Lehrberuf Veranstaltungstechnik fachlich ausbilden und im Rahmen dieser Ausbildung verwenden, sowie die von diesen Lehrberechtigten beschäftigten Lehrlinge im Lehrberuf Veranstaltungstechnik.

## § 2. Ausmaß der Lehrlingsentschädigung

Die Lehrlingsentschädigung beträgt:

a) im 1. Lehrjahr: 600,40 € monatlich;

b) im 2. Lehrjahr: 768,80 € monatlich;

c) im 3. Lehrjahr: 952,10 € monatlich;

d) im 4. Lehrjahr: 1 233,40 € monatlich.

## § 3. Urlaubszuschuss

Jeder Lehrling erhält einmal im Lehrjahr zusätzlich zu seinem Urlaubsentgelt einen Urlaubszuschuss in der Höhe einer monatlichen Lehrlingsentschädigung. Der Urlaubszuschuss ist bei Antritt desurlaubes, bei Konsumation desurlaubes in Teilen bei Antritt des längerenurlaubsteils, spätestens aber am 30. Juni zu bezahlen. Während des Lehrjahres ein- bzw. austretende Lehrlinge erhalten den aliquoten Teil des Urlaubszuschusses.

## § 4. Weihnachtsremuneration

Jeder Lehrling erhält einmal im Kalenderjahr eine Weihnachtsremuneration in der Höhe einer monatlichen Lehrlingsentschädigung, die spätestens am 30. November zu bezahlen ist. Während des Kalenderjahres ein- bzw. austretende Lehrlinge erhalten den aliquoten Teil der Weihnachtsremuneration.

## § 5. Basis für die Überstundenberechnung gemäß § 1 Abs. 1a Z 1 KJBG

Gibt es in einem Betrieb keinen einschlägigen Facharbeiterlohn iSd § 1 Abs. 1a Z 1 KJBG, so ist für die Überstundenentlohnung von Lehrlingen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für die Berechnung des Grundlohnes und des Überstundenzuschlags ein Stundensatz von € 10,60 heranzuziehen.

## § 6. Beginn der Wirksamkeit

Die Festsetzung der Lehrlingsentschädigung tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft.